

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 218

Nr. 81a

Bezugspreis: monatlich 2.00, vierteljährlich 5.00, halbjährlich 9.00, jährlich 16.00. — Sendungen auswärts 10 Pfennig. — Abbestellen 14 Tage vorher. — Adressänderungen 1.00. — Abbestellen 14 Tage vorher. — Adressänderungen 1.00.	Halle-Saale	Anzeigenpreis: Die Spaltenbreite ist 10 mm breit. — 1. Spalte 10 Pfennig, 2. Spalte 8 Pfennig, 3. Spalte 6 Pfennig, 4. Spalte 5 Pfennig. Die Spaltenbreite ist 10 mm breit. — 1. Spalte 10 Pfennig, 2. Spalte 8 Pfennig, 3. Spalte 6 Pfennig, 4. Spalte 5 Pfennig. Die Spaltenbreite ist 10 mm breit. — 1. Spalte 10 Pfennig, 2. Spalte 8 Pfennig, 3. Spalte 6 Pfennig, 4. Spalte 5 Pfennig.
Verlagsanstalt: Halle-Saale, Leipziger Straße 41/62, Fernruf Zentrale 2801, Telephon 7119 an Redaktion 5609 und 5610. — Postfachkonto Leipzig 2052	Sonntag, 5. April 1925	Verlag: Gefäßverlag Berlin, Bernburger Str. 30, Fernruf Amt Kräfte Nr. 6390. Eigene Berliner Schriftleitung. — Verlags-D. Druck von Otto Thiele, Halle-Saale

Demokratische Opposition gegen Marx

Eine Sonderkandidatur in Süddeutschland?

Schlechte Aussichten für Marx

Berlin, 4. April.

(Von unserer Berliner Schriftleitung.)
Wenn sich aus gerade die demokratische Presse mit allen Kräften bemüht, Herrn Marx als den sicheren Sieger am 26. April hinzustellen, so dürfte Herr Marx doch immer mehr mit der Gewissheit rechnen, daß er gegenüber Marx als Sieger bleiben wird. Mit doch schon seine Proklamierung, unumkehrlich angehängt war, erhört worden, weil die Berliner Führer der Demokratischen Partei es doch nicht wagten, ein Ansehen, das diese Zustimmung von den Berliner Parteimitgliedern, die sich dem Übertritt der sächsischen Wählerkreise durchgesetzt wird, aber ob sich die sächsische Wählerkreise der Demokraten diesem Beschlusse anschließen wird, ist eine sehr große Frage. Die demokratische Opposition gegen die Regierung, die an sich mit einer Niederlegung des Parteiprogramms verbunden ist, hat unabweisbar zu erkennen gegeben, daß sich weitere Entschlüsse vorbereiten, und in diesem Zusammenhang, daß von sich selbst aufgegeben wird, wenn nicht die bessere Mehrheit gutheiße die Wahl für Marx freilassen.

Eine Entschlüsselung des Reichsblockes

Berlin, 4. April.

(Eigener Drahtbericht.)
Dem Reichsblock wird mitgeteilt: Die heutige Verhandlung des Reichsblockes führte zu dem einstimmigen Beschluß, mit allen Kräften den Kampf gegen die von der Reichsregierung aufgestellte Kandidatur Marx zu führen und zu verhindern. Die einstimmige Proklamierung des Reichsblockes wird erst am Mittwoch erfolgen, da verschiedene Angelegenheiten erst am Dienstag ihre Beschließung finden können.

Vorstellung des Kabinetts Braun am 28. April

Berlin, 4. April.

Zum internationalen Austausch des Reichsblockes fand heute mittig in einer kurzen Sitzung über die Geschäftslage

Die Strafanträge im Tscheka-Prozess

Fünf Todesstrafen beantragt

Reichsanwalt Neumann erhebt die Anklage

Leipzig, 4. April.

(Eigener Drahtbericht.)
Der Tscheka-Prozess scheint nun doch seinem Ende entgegen zu gehen. In der Verhandlung am 27. April wurde im Sinne des Reichsanwalts Dr. Neumann das Urteil über eine Anklageerhebung, die Reichsanwalt Neumann beginnt, kommt es zu einem

Keinen Zwischenfall!

Der Angeklagte Böge meidet sich zum Wort, um eine kurze Erklärung abzugeben. Er führt dann aus, daß er alle seine Aussagen bei der Voruntersuchung aufrecht erhalte. Das übertrug die Verteidigung häufig. Böge ist somit wieder einmal am Gefängnis und hat dabei die Hände der Verteidiger vollständig durchgereicht. Auch der Angeklagte Güte gibt eine ähnliche Erklärung ab.
Reichsanwalt Neumann führt u. a. aus: „Sie sieht einmündlich sehr, daß alle Einwände aus der Luft gegriffen sind. Landesgerichtsrat Wächter hat nur das Interesse des Staates im Auge behalten müssen und hat sich nicht auf die Angelegenheit verlassen. Die Verteidiger sind verpflichtet, die Angeklagten zu verteidigen, bis zur Verurteilung, die dem Angeklagten gewissermaßen die Markierung vorgegeben hat.“ Der Reichsanwalt bezeichnet den Angeklagten Neumann als den Hauptangeklagten.

Man habe ihm zwar nur als den Kronzeugen bezeichnet, er sei aber die Hauptperson der Gausangelegenheit, dessen Aussagen der Verteidigung unabweisbar gegenüber sind. Die Verteidigung bezweifle daher Neumann als gefälschter Zeuge. Er müsse jedoch nach allen Umständen zu der Überzeugung kommen, daß er vollständig willig klar sei und daß seine Aussagen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Der Verlauf der Verhandlungen ist nicht erhellend, daß Neumann ein Beispiel sei. Wächter habe eine profetische Rolle gespielt. Stobisch und Neumann habe eine identische Rolle gespielt. Stobisch und Neumann hätten sich identisch. Güte sei der Verbindungsmann zwischen Neumann und Stobisch gewesen und habe ihn den Weg dazu gemieden.
In seiner Rede habe Reichsanwalt Neumann folgende Strafanträge:

Die französische Presse zur Ernennung Brauns

Paris, 4. April.

Die Pariser Morgenblätter sind der Ansicht, daß die Ernennung Brauns zum preußischen Ministerpräsidenten die Erfüllung des Landlagers zur Folge haben werde. Die Deutschnationalen, die in ihren Hoffnungen enttäuscht worden seien, sagt „Journal“, warten nunmehr eine günstige Gelegenheit ab, um im Reich wieder in die Opposition zu treten. Es ist daher auch mit dem Rücktritt Luthers und wohl im Anschluß daran mit einer Reichstagsauflösung zu rechnen. Was die Präsidentenwahl anbelangt, so werde ein heftiger Kampf zwischen dem Zentrum und den Deutschnationalen entbrennen. Die protestantische Kirche werde nicht verfehlen, der Nation die Nachteile der Wahl eines Katholiken vor Augen zu führen. Alles lasse befürchten, daß wieder ein Kulturkampf einjage.

Ein deutscher Schritt in Paris

Berlin, 4. April.

Zu den vor einigen Tagen durch die Presse gegangenen Meldungen über die Eridigung der Weiber Wilhelm und Johann Dohme aus Schweier und die Verwundung des August Schmauder aus Eisenberg durch einen französischen Soldaten, der die Germanen auf einem französischen Schiffsplatz bei Stockholm, Reich Sitten, beim Auslaufen angegriffen hatte, wird von 5 händiger Seite mitgeteilt, daß der deutsche Botschafter in Paris bereits angemeldet worden ist, den Vorfall bei der französischen Regierung zur Sprache zu bringen und eine geübende Betrachtung des schuldigen Soldaten und Anordnungen zu verlangen, die die Wiederholung des Mißbrauches der Schiffsplätze durch französische Soldaten ausschließen.

- Für Neumann: Todesstrafe, 7 Jahre Zuchthaus, 500 Mark Geldstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.
- Für Stobisch: Todesstrafe, 15 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.
- Für Böge: Todesstrafe, 8 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.
- Für Maries: Todesstrafe, 9 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.
- Für Gyon: Todesstrafe, 4 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.
- Für Meus: 4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, 400 Mark Geldstrafe, 5 Jahre Ehrverlust.
- Für Dresner: 3 Jahre Zuchthaus, 200 Mark Geldstrafe, 5 Jahre Ehrverlust.
- Für Böge: 5 Jahre 6 Monate Zuchthaus, 500 Mark Geldstrafe, 5 Jahre Ehrverlust.
- Für Diener: 5 Jahre 6 Monate Zuchthaus, 500 Mark Geldstrafe, 5 Jahre Ehrverlust.
- Für Mayer: 6 Jahre 6 Monate Zuchthaus, 600 Mark Geldstrafe, 10 Jahre Ehrverlust.
- Für Kulis: 3 Jahre Gefängnis, 300 Mark Geldstrafe, 10 Monate erdichtete Unterdrückung sollen angerechnet werden.
- Für Güte: 3 Jahre Zuchthaus, 300 Mark Geldstrafe.
- Für Gallat: 2 Jahre Zuchthaus, 200 Mark Geldstrafe.
- Für Aufzif: 1 Jahr 9 Monate Gefängnis, 150 Mark Geldstrafe.
- Für Gemann Lebniffe: 1 Jahr 9 Monate Gefängnis und Anordnung sofortiger Verbannung.
- Für Geyrau Lebniffe: 10 Monate Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe.

Zusammenföhe im Barnat-Ausfluß

Berlin, 4. April.

Der preussische Untersuchungsausschuß für die Barnat-Ausfluß-Krise nahm heute seine Verhandlungen wieder auf. Abg. Ruttner (Soz.) erob Einpruch gegen eine Erwähnung „Der Barnat-Gumpf“, die von dem deutschen Abgeordneten Dr. Kaufhold, Mitglied des Untersuchungsausschusses, verfaßt ist. Der Auspruch solle erklären, daß er jede Verantwortung dafür ablehne. Abg. Kaufhold erwidert, daß er die volle Verantwortung für die Beschaffung der Eisenbahnmaterialien zu übernehmen.

Das belgische Handelsabkommen unterzeichnet

Meistbegünstigung zugesichert

Berlin, 4. April.

Das Handelsabkommen mit Belgien ist gestern unterzeichnet worden. Auf belgischer Seite haben unterzeichnet der neue belgische Gesandte R. Casteris und sein Direktor im belgischen Außenministerium im Namen der belgischen Seite der Ministerdirektor im Auswärtigen Amt Dr. Ritter.
Das Abkommen basiert auf dem Grundsatze der gegenseitigen Meistbegünstigung. Dieser Grundsatze gilt für den Warenverkehr und die Niederlassung, den Betrieb von Handel und Gewerbe, den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögen, für die Besteuerung und die inneren Abgaben, für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, für Handelsreisende und Warenmuster, für die Tätigkeit von Handelsgesellschaften, für den Verkehr auf den Eisenbahnen und den See- und Binnenflößschiffahrt. Hinsichtlich der Zolltarife hat die belgische Vertragspartei für eine Aberrangung gewisse Ausnahmen von der Meistbegünstigung vorbehalten in der Weise, daß eine Reihe von Waren während einer Dauer von sechs Monaten, andere Waren während einer Dauer von zwölf Monaten bei der Einfuhr in das andere Land die Meistbegünstigung nicht voll genießen. Nach Ablauf der genannten Fristen tritt auch für diese Waren automatisch die Meistbegünstigung ein. Das Abkommen enthält auch Vereinbarungen über die Zulassung von Staatsbürgern.
Das Abkommen tritt erst nach Ratifizierung in Kraft. Belgien hat sich die Ratifizierung vorbehalten, bis die deutsche Zolltarifnote in Kraft getreten ist. Bis dahin beibehalten die belgischen Zolltarife die Meistbegünstigung, den gegenwärtigen Handelsverträgen im Rahmen der bis dahin geltenden Bestimmungen möglichst zu entsprechen.

Das Abkommen über die 26prozentige Abgabe

Berlin, 8. April.

Gabemäßig wird gemeldet: Zwischen der Deutschen und der Königlich Großbritannien Regierung ist Donnerstag ein Abkommen über die Abhebung der englischen Recovery-Abgabe abgeschlossen worden. Das Abkommen wurde auf deutscher Seite von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. C. von Schubert, und auf englischer Seite von dem Königlich Großbritannien Botschafter in Berlin, Lord Balfour, unterzeichnet. Durch dieses Abkommen wird das jetzige Verfahren, wonach befristet die belgischen Waren bei ihrer Einfuhr nach England einer besonderen Abgabe in Höhe von gegenwärtig 26 p. h. unterworfen werden, durch ein 26 p. h. monatliche Kaufaufschätzungen abgelöst, die aus dem Durchschnitt der Monatsmittel errechnet werden und deren Steuerbetrag durch freiwillige Ablieferung aus den belgischen Exporten aufgehoben wird. Der Gegenwert der abgelieferten Waren wird den Exporteuren naturgemäß aus der Dauerfrist in Reichsmark vergütet. Der Gegenwert wird durch Transferkomitee und die Reparationskommission haben dem Abkommen bereits zugestimmt.

Rücktritt des italienischen Kriegsministers

Berlin, 4. April.

Die Morgenblätter melden aus Rom: Unmittelbar nach der Verabschiedung der Reichstags-Verordnungen über die Senatsrat Kriegsmittel für die Operationen in Ostafrika abgegeben. Es ist unmittelbar nach der vorerwähnten Senatsratung sein Rücktrittsgesuch übermittelt, das im Laufe der 24 Stunden zu erwarten, um die Behandlung des Ministerbuletins in der Kammer nicht zu behindern.

